

Fördergrundsätze und Zuschussrichtlinien für Bauwillige und Käufer für Wohnimmobilien des Marktes Marktleugast

Förderung des Baues und Erwerbes von Familienheimen

1. Erbbauberechtigte im Baugebiet Oberleugast erhalten einmalig ein Darlehen, das maximal in Höhe der Erschließungskosten des Grundstückes gewährt werden kann. Das Darlehen wird in den ersten 15 Jahren nicht verzinst und mit 4 v. H. per anno getilgt. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhöht sich der Zins auf 4 v. H. per anno, die Tilgung beträgt weiterhin 4 v. H. per anno.
2. Andere Bewerber erhalten als Darlehen für die Errichtung von Familienheimen, Kaufeigenheimen, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen einen Grundbetrag von einmalig 6.000 € und für jedes zum Haushalt gehörende, kinderzuschlagsberechtigende Kind (Kindergeld) ein Betrag von 3.000 €, insgesamt einschl. Grundbetrag jedoch höchstens 15.000 €. Das Darlehen wird zu folgenden Bedingungen ausgereicht: Zins 2 v. H. per anno Tilgung 2 v. H. per anno, zuzüglich ersparter Zinsen.
3. Diese Baudarlehen werden nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ohne Rechtsanspruch ausgereicht.

Die Förderung kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die vorgesehene Maßnahme im Hinblick auf die Größe des Grundstücks oder hinsichtlich des Bauumfanges in einem nicht vertretbaren Verhältnis zum Familienwohnbedarf des Antragstellers steht.
4. Begünstigter Personenkreis

Förderungsfähig sind alle Personen, die ein Baugrundstück in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Darlehens kann in Marktleugast und seinen Ortsteilen nur einmal von jeder Person in Anspruch genommen werden.
5. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz im Markt haben oder nehmen.

Mit dem Bau eines Familienheimes darf noch nicht begonnen sein.

Die Finanzierung der Gesamtherstellkosten des Objektes ist auf Verlangen nachzuweisen.

6. Darlehensbedingungen

Das Darlehen ist durch Eintragung einer Grundschuld an nächstfolgender Rangstelle oder in geeigneter anderer Form zugunsten des Marktes abzusichern.

7. Wegfall der Mittel

Das Darlehen kann ohne Frist gekündigt werden mit der Folge, dass es zur sofortigen Rückzahlung fällig ist, wenn:

- a) gegen die Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verstoßen wird,
- b) wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers das Konkurs oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,
- c) wenn die Zwangsversteigerung des geförderten Grundstückes beantragt wird,
- d) wenn das geförderte Vorhaben veräußert wird,
- e) wenn die Eigennutzung des geförderten Vorhabens aufgegeben wird,
- f) wenn das Darlehen aufgrund falscher Angaben ausbezahlt wurde.

8. Vorzeitige Ablösung des Darlehens

Das Darlehen kann jederzeit vorzeitig mit dem Restwert abgelöst werden.

Marktleugast, 21.10.2008

Volk
Erster Bürgermeister